

	<b>DIN EN 61029-2-4/AB (VDE 0740-504/AB)</b>	
	Diese Norm ist zugleich eine <b>VDE-Bestimmung</b> im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	

ICS 25.080.50

Einsprüche bis 2010-06-30

Vorgesehen als Änderung von  
DIN EN 61029-2-4  
(VDE 0740-504):2004-03**Entwurf**

**Sicherheit transportabler motorbetriebener Elektrowerkzeuge –  
Teil 2-4: Besondere Anforderungen für Tischschleifmaschinen;  
Deutsche Fassung EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009**

Safety of transportable motor-operated electric tools –  
Part 2-4: Particular requirements for bench grinders;  
German version EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009

Sécurité des machines-outils électriques semi-fixes –  
Partie 2-4: Règles particulières pour les tourets à meuler;  
Version allemande EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009

**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2010-04-19 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an [dke@vde.com](mailto:dke@vde.com) in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter [www.dke.de/stellungnahme](http://www.dke.de/stellungnahme) abgerufen werden
- oder in Papierform an die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE, Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 9 Seiten

# — Entwurf —

E DIN EN 61029-2-4/AB (VDE 0740-504/AB):2010-04

## Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab ...

## Nationales Vorwort

Die Deutsche Fassung des europäischen Dokuments EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009 „Sicherheit transportabler motorbetriebener Elektrowerkzeuge – Teil 2-4: Besondere Anforderungen für Tischarmaturen“ (Schluss-Entwurf in der Umfrage) ist unverändert in diesen Norm-Entwurf übernommen worden.

Das europäische Dokument EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009 „Safety of transportable motor-operated electric tools – Part 2-4: Particular requirements for bench grinders“ wurde vom TC 116 „Handgeführte und tragbare motorbetriebene Elektrowerkzeuge“ des Europäischen Komitees für Elektrotechnische Normung (CENELEC) erarbeitet und von CENELEC den Nationalen Komitees zur Stellungnahme vorgelegt.

Dokumente, die bei CENELEC als Europäische Norm angenommen und ratifiziert werden, sind unverändert als Deutsche Normen zu übernehmen.

Für diesen Norm-Entwurf ist das nationale Arbeitsgremium K 514 „Elektrowerkzeuge“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE ([www.dke.de](http://www.dke.de)) zuständig.

Deutsche Fassung

**Sicherheit transportabler motorbetriebener Elektrowerkzeuge –  
Teil 2-4: Besondere Anforderungen für Tischschleifmaschinen**

Safety of transportable motor-operated  
electric tools –  
Part 2-4: Particular requirements for bench  
grinders

Sécurité des machines-outils électriques semi-fixes –  
Partie 2-4: Règles particulières pour les tourets à  
meuler

Dieser Entwurf für eine Änderung FprAB wird, wenn er angenommen ist, die Europäische Norm EN 61029-2-4:2003 modifizieren; er wird den CENELEC-Mitgliedern zur CENELEC-Umfrage vorgelegt.

CENELEC Termin: 2010-05-07

Er wurde von CLC/TC 116 erstellt.

Wenn aus diesem Entwurf eine Änderung wird, sind die CENELEC-Mitglieder gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Änderung ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Dieser Europäische Norm-Entwurf wurde von CENELEC in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

Warnvermerk: Dieses Schriftstück hat noch nicht den Status einer Europäischen Norm. Es wird zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Es kann sich noch ohne Ankündigung ändern und darf nicht als Europäische Norm in Bezug genommen werden.

**CENELEC**

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung  
European Committee for Electrotechnical Standardization  
Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

**Zentralsekretariat: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel**

# — Entwurf —

E DIN EN 61029-2-4/AB (VDE 0740-504/AB):2010-04  
EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009

## Vorwort

Dieser Änderungsentwurf zur Europäischen Norm EN 61029-2-4:2003 wurde vom Technischen Komitee CENELEC/TC 116, früher TC 61F, "Safety of hand-held motor-operated electric tools", erarbeitet. Er wird dem Einstufigen Annahmeverfahren (UAP) unterzogen.

Nachstehende Daten werden vorgeschlagen:

- spätestes Datum, zu dem das Vorhandensein der Änderung auf nationaler Ebene angekündigt werden muss (doa): dor + 6 Monate
- spätestes Datum, zu dem die Änderung auf nationaler Ebene durch Veröffentlichung einer identischen nationalen Norm oder durch Anerkennung übernommen werden muss (dop): dor + 12 Monate
- spätestes Datum, zu dem nationale Normen, die der Änderung entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen (dow): dor + 36 Monate  
(bei der Abstimmung zu bestätigen oder zu ändern)

Dieser Änderungsentwurf bringt die Anforderungen in Übereinstimmung mit der neuen Maschinenrichtlinie (2006/42/EG). Zusätzlich führt er Änderungen für Schutzhauben für Bürsten ein.

Nach der Annahme wird diese Änderung mit der bestehenden Europäischen Norm EN 61029-2-4:2003 zusammengefasst und als neue Ausgabe EN 61029-2-4:200X ratifiziert werden.

Dieser Änderungsentwurf wurde unter einem Mandat erstellt, das von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CENELEC gegeben wurde, und deckt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinie 2006/42/EG ab. Siehe Anhang ZZ.

Diese Europäische Norm ist in zwei Teile unterteilt:

- Teil 1: Allgemeine Anforderungen, die die meisten transportablen motorbetriebenen Elektrowerkzeuge (im Sinne dieser Norm einfach als Elektrowerkzeuge bezeichnet), die unter den Anwendungsbereich dieser Norm fallen könnten, miteinander gemeinsam haben;
- Teil 2: Anforderungen für einzelne Elektrowerkzeugtypen, die entweder die in Teil 1 angegebenen Anforderungen ergänzen oder ändern, um den besonderen Gefahren und Eigenschaften dieser besonderen Elektrowerkzeuge Rechnung zu tragen.

Die Übereinstimmung mit den Abschnitten von Teil 1 zusammen mit diesem Teil 2 liefert ein Mittel, um den festgelegten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie zu entsprechen.

Für Geräusche und Schwingungen deckt diese Norm die Anforderungen an deren Messung ab sowie die sich aus diesen Messungen ergebenden Informationsfestlegungen und die Informationsfestlegungen über die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen. Besondere Anforderungen zur Reduzierung des sich aus den Geräuschen und Vibrationen ergebenden Risikos durch die Konstruktion des Werkzeugs werden nicht angegeben, da dies den augenblicklichen technischen Stand widerspiegelt.

Wie bei jeder Norm wird der technische Fortschritt beobachtet, so dass jede Entwicklung berücksichtigt werden kann.

**Warnung:** Es können andere Anforderungen und andere EG-Richtlinien für Produkte gelten, die unter den Anwendungsbereich dieser Norm fallen.

Dieser Teil 2-4 muss in Verbindung mit EN 61029-1:2009 benutzt werden.

## — Entwurf —

E DIN EN 61029-2-4/AB (VDE 0740-504/AB):2010-04  
EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009

Dieser Teil 2-4 ergänzt oder ändert die entsprechenden Abschnitte von EN 61029-1:2009, so dass diese in die Europäische Norm „Sicherheitstechnische Anforderungen an transportable Tischarmaturen“ umgewandelt wird.

Wo ein entsprechender Unterabschnitt des Teils 1 nicht in diesem Teil 2-4 erwähnt ist, kann dieser Unterabschnitt so weit wie möglich begründbar angewendet werden. Wo dieser Teil 2-4 die Begriffe „Ergänzung“, „Änderung“ oder „Ersatz“ verwendet, muss der relevante Text in Teil 1 dementsprechend angepasst werden.

Abschnitte, Tabellen und Bilder, die zusätzlich zu denen, die in Teil 1 aufgeführt sind, aufgenommen werden, sind mit 101 beginnend nummeriert.

Abschnitte, Tabellen und Bilder, die zusätzlich zu denen, die in IEC 61029-2-4 aufgeführt sind, aufgenommen werden, sind mit einem vorangestellten „Z“ versehen.

ANMERKUNG Folgende Schriftarten werden in dieser Norm verwendet:

- Anforderungen in Normalschrift;
- Prüfungen in Kursivschrift;
- Anmerkungen in Kleinschrift.

## 1 Anwendungsbereich

### 1.1 Ergänzung:

Der erste Absatz ist wie folgt zu **ersetzen**:

Diese Norm gilt für transportable Tuschschleifmaschinen (siehe Bild 101) und kombinierte Tuschschleifmaschinen (siehe Bild 107) mit einem Scheibendurchmesser und Bürstendurchmesser bis zu 200 mm und einer Umfangsgeschwindigkeit bis zu 50 m/s.

## 2 Begriffe

2.112 Arbeitsgeschwindigkeit ist wie folgt zu **ersetzen**:

### 2.108

#### **Arbeitsgeschwindigkeit**

lineare Umfangsgeschwindigkeit der Schleifscheibe oder der Bürste während des Betriebes

2.113 Umdrehungsgeschwindigkeit (Drehzahl) ist wie folgt zu **ersetzen**:

### 2.109

#### **Umdrehungsgeschwindigkeit**

#### **Drehzahl**

Anzahl der Umdrehungen je Zeiteinheit

2.114 kombinierte Tuschschleifmaschine ist wie folgt zu **ersetzen**:

### 2.110

#### **kombinierte Tuschschleifmaschine**

Elektrowerkzeug zum Schleifen von Metallen und ähnlichen Werkstoffen sowie zum Reinigen, Polieren oder Entgraten von Metallen und ähnlichen Werkstoffen mittels einer Schleifscheibe und einer Bürste, welche an den gegenüberliegenden Enden der Werkzeugspindel befestigt sind, wobei sich das Elektrowerkzeug an einem geeigneten Arbeitsplatz befindet und die Werkstücke in der Hand gehalten werden

## 7 Aufschriften

### 7.13 Ergänzung:

Alle Anstriche nach „Folgende Anweisungen müssen sinngemäß ebenfalls gegeben sein“: sind wie folgt zu **ersetzen**:

- Anweisung eine Schutzbrille zu tragen;
- Warnhinweis, keine beschädigten oder verformten Scheiben oder Bürsten zu verwenden;
- Anweisung, nur Schleifscheiben und Bürsten zu verwenden, deren aufgedruckte Drehzahl mindestens so hoch ist wie die auf dem Typenschild des Elektrowerkzeugs angegebene;
- Anweisung, die Einstellung des Funkenabweisers periodisch vorzunehmen, um den Verschleiß der Scheibe auszugleichen, wobei der Abstand zwischen Funkenabweiser und Scheibe so gering wie möglich und in keinem Fall größer als 2 mm zu halten ist;
- Anweisung für den sicheren Gebrauch, Handhabung und Aufbewahrung von Schleifscheiben und Bürsten;
- falls die Schleifmaschine dafür vorgesehen ist an einer Werkbank angeschraubt zu werden, eine Anweisung, die ein sicheres Befestigen auf einer geeigneten Arbeitsfläche verlangt;
- bei kombinierten Tuschschleifmaschinen eine Anweisung, die Bürste immer auf der Spindel befestigt zu lassen, um das Risiko der Berührung mit der rotierenden Spindel zu begrenzen.

Alle Anstriche nach „Die folgenden Informationen müssen ebenfalls vorhanden sein“: sind wie folgt zu **ersetzen**:

- wie die Staubauffangvorrichtung anzuschließen ist, falls vorhanden;
- Angaben über die empfohlene(n) Schleifscheibe(n), die maximale Scheibendicke und den Lochdurchmesser in der Scheibe;
- bei kombinierten Tuschleifmaschinen Angaben über die empfohlene(n) Bürste(n), die maximale Bürstendicke und den Lochdurchmesser in der Bürste;
- der maximal zulässige Verschleiß bis zum Auswechseln der Scheibe.

### 13 Umgebungsanforderungen

Folgender Abschnitt ist zu **entfernen**:

**13.1** Dieser Unterabschnitt gilt nicht.

*Der Titel der Tabelle Z101 in Abschnitt 13.2.4 ist wie folgt zu **ändern**:*

Tabelle Z101 – Geräuschprüfbedingungen für Tuschleifmaschinen und kombinierte Tuschleifmaschinen

### 18 Standfestigkeit und mechanische Gefährdung

#### 18.1.101 Schutzhaube für die Schleifscheibe

Der erste Absatz ist wie folgt zu **ersetzen**:

Tuschleifmaschinen und kombinierte Tuschleifmaschinen müssen mit einer trennenden Schutzeinrichtung ausgestattet sein, die nur die in 18.1.101.2 erlaubten und in Bild 103 dargestellten Bereiche der Schleifscheibe unabgedeckt lässt.

#### 18.1.101.3 Funkenabweiser

Dieser Unterabschnitt ist wie folgt zu **ersetzen**:

Tuschleifmaschinen und kombinierte Tuschleifmaschinen, die mit geraden Schleifscheiben ausgerüstet sind, müssen einen Funkenabweiser besitzen, um das Herausschleudern von Funken und Scheibenpartikeln aus der Schutzhaube zu begrenzen.

Der Funkenabweiser muss im oberen Teil der Scheibenschutzhaube, in einer Linie mit dem Scheibenumfang, angebracht sein und sich über die gesamte Breite der Scheibenschutzhaube erstrecken.

Der Funkenabweiser muss bis auf einen Abstand von 2 mm zur Scheibenoberfläche, für alle vom Hersteller empfohlenen Scheibendurchmesser, vom maximalen bis zum minimalen Scheibendurchmesser in Übereinstimmung mit Abschnitt 7.13, einstellbar sein.

Prüfung: Besichtigung.

Folgender neuer Unterabschnitt ist zu **ergänzen**:

#### 18.1.101.4 Schutzhaube für die Bürste

Kombinierte Tuschleifmaschinen müssen mit einer Schutzhaube auf der Bürstenseite versehen sein, zur Verhinderung einer zufälligen Berührung der rotierenden Bürste und von Gefährdungen durch herausgeschleuderte Teile der Bürste und Funken.

## — Entwurf —

E DIN EN 61029-2-4/AB (VDE 0740-504/AB):2010-04  
EN 61029-2-4:2003/FprAB:2009

Die Schutzhaube muss 180° des Umfangs der Bürste abdecken. Der Öffnungswinkel oberhalb der waagerechten, durch die Mitte der Bürste verlaufenden Ebene darf 65° nicht überschreiten. Die Schutzhaube muss mindestens so breit sein, dass sie die Länge der Spindel abdeckt. Die Schutzhaube darf seitlich offen sein, siehe Bild Z102.

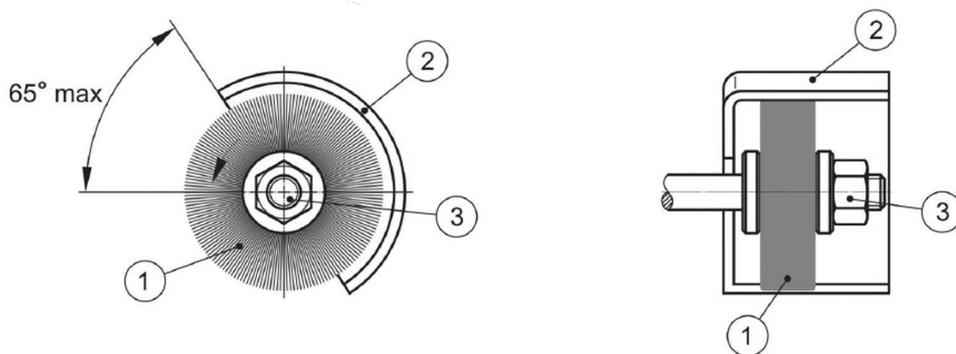
Die Schutzhaube muss so befestigt sein, dass keine Bürste mit einem Durchmesser größer als der 1,07-fache Durchmesser, der auf dem Elektrowerkzeug angegeben ist, montiert werden kann

Prüfung: Besichtigung und Messung.

Der bestehende Unterabschnitt 18.1.101.4 Werkstückauflage ist wie folgt **neu zu nummerieren**:

### 18.1.101.5 Werkstückauflage

Folgendes Bild ist zu **ergänzen**:



#### Legende

- 1 Bürste
- 2 Schutzhaube
- 3 Spindel mit Flansch und Flanschnutter

**Bild Z102 – Schutzhaube für die Bürste**

**Anhänge**

*Folgender Anhang ist zu ergänzen:*

**Anhang ZZ**  
(informativ)

**Zusammenhang mit grundlegenden Anforderungen von EG-Richtlinien**

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erstellt, das von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CENELEC gegeben wurde. Diese Europäische Norm deckt innerhalb ihres Anwendungsbereiches alle relevanten grundlegenden Anforderungen ab, die in der EG-Richtlinie 2006/42/EG enthalten sind.

Die Übereinstimmung mit dieser Norm ist eine Möglichkeit, die Konformität mit den festgelegten grundlegenden Anforderungen der betreffenden EG-Richtlinie(n) zu erklären.

**WARNHINWEIS** – Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien anwendbar sein.